

Fragebogen – für die öffentliche Befragung

Titel: **Ihre Einstellung zur Regelung des Fallenstellens in der EU**

Nützliche Verweise – Hintergrundinformationen:

Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden [Amtsblatt L 308, 9.11.1991]

Beschluss 98/142/EU des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluss eines Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation und einer Vereinbarten Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens [Amtsblatt L 42, 14.2.1998]

Die Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

1 Einführung

Nachdem einige Interessengruppen Bedenken über die in der EU und einigen Drittländern eingesetzten Fangmethoden geäußert hatten, erließ die EU die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91. Diese Verordnung, allgemein bekannt als sogenannte Tellereisenverordnung, verbietet sowohl den Einsatz von Tellereisen in der Gemeinschaft als auch die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden. In Artikel 1 dieser Verordnung wird ein Tellereisen definiert als ein Gerät zum Festhalten oder Fangen eines Tieres durch Bügel, die über einem oder mehreren Läufen des Tieres zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit.

Um eine Einigung über solche internationalen humanen Fangnormen zu erzielen, setzte die Gemeinschaft 1995 zusammen mit den drei wichtigsten Fallenstellerländern Kanada, den USA und der Russischen Föderation eine Arbeitsgruppe wissenschaftlicher Experten ein. Im Anschluss daran wurde ein Abkommen über internationale humane Fangnormen (kurz AIHTS) mit Kanada und der Russischen Föderation geschlossen, das 1998 per Ratsbeschluss angenommen wurde. Ein im Wesentlichen ähnliches Abkommen über die Normen wurde in Form einer Vereinbarten Niederschrift mit den USA geschlossen. Diese Abkommen erlaubten es der Gemeinschaft, das Einfuhrverbot gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates nicht auf Kanada, die Russische Föderation und die USA anzuwenden. Das Abkommen trat am 22. Juli 2008 nach Hinterlegung der Ratifikation durch die Russische Föderation in Kraft.

Das Abkommen und die Vereinbarte Niederschrift sind integraler Teil des Europäischen (EU) Gemeinschaftsrechts und deshalb für die Organe und Mitglieder bindend. Die Kommission hat die Mitgliedsstaaten bereits mehrmals aufgefordert darzulegen, wie sie die Auflagen des Abkommens in ihrer nationalen Gesetzgebung umgesetzt haben, aber es scheint, dass nicht alle Mitgliedsstaaten ihre Gesetzgebung an das Abkommen angepasst haben. Ohne die ordentliche Umsetzung des Abkommens auf EU-Ebene erfüllt die EG demzufolge nicht ihre Verpflichtungen und internationale Verantwortung gegenüber den anderen Parteien.

Am 30. Juli 2004 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung humaner Fangnormen für bestimmte Tierarten vor (COM (2004) 532 endgültig), um die internationalen Auflagen und Verpflichtungen, die sich aus dem von der EU, Kanada und der Russischen Föderation unterzeichneten Abkommen ergeben, sowie die Vereinbarte Niederschrift zum selben Thema mit den USA umzusetzen. Der Vorschlag folgt dem Umfang und Inhalt des Abkommens und hat das Ziel, den Einsatz von Fallen, die die vereinbarten internationalen Fangnormen für das Fangen der 19 im Abkommen aufgeführten Tierarten nicht einhalten, zu verbieten. Zu diesen Tierarten gehören Wolf, Biber, Otter, Luchs, Zobel, Bisam, Marderhund, Dachshund, Kojote, Fischermarder, Hermelin, Marder, Baummarder und Rotluchs. Innerhalb der EU müsste deshalb ein harmonisiertes System eingeführt werden, um verfügbare Fallen zu bewerten und sicherzustellen, dass die bestmöglichen Fangmethoden verwendet werden. Die EU-Mitgliedsstaaten würden jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, auf nationaler Ebene striktere Normen festzulegen. Der Einsatz von Tellereisen, selbst wenn sie den humanen Fangnormen entsprechen, bleibt innerhalb der EU auch weiterhin verboten. Die neue Richtlinie würde deshalb nicht für Tellereisen, sondern nur für andere Arten von Fallen gelten, und nur für die im Abkommen aufgeführten Tierarten, sofern das Fangen dieser Arten mit der EU-Gesetzgebung (insbesondere der „Habitat“-Richtlinie) im Einklang ist.

Dieser Vorschlag wurde den anderen Organen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zur Annahme vorgelegt. In der ersten Lesung dieses Verfahrens wurde der Vorschlag jedoch aus einer Reihe von Gründen vom Europäischen Parlament abgelehnt. Einige Mitglieder des Europäischen Parlaments kritisierten, dass die im Vorschlag enthaltenen Fangnormen auf Arbeiten beruhen, die 1996-1997 von der Expertengruppe durchgeführt wurden, und deshalb nicht zwangsweise dem neuesten Kenntnisstand entsprechen. Andere Mitglieder zweifelten die EU-Zuständigkeit für den Wildtierschutz an. Die Kommission nahm die Ablehnung zur Kenntnis und beschloss, weitere Schritte zu erwägen, um die geäußerten Bedenken zu berücksichtigen.

Unter Beachtung des Zeitraums, der seit der Verhandlung des Abkommens und seit der Durchführung der Arbeiten durch die unabhängigen Experten verstrichen ist, untersucht die Kommission nun im Rahmen einer Studie den neuesten Forschungs- und Wissensstand auf dem Gebiet des Fallenstellens, um die Fangnormen dem aktuellen Kenntnisstand anzupassen. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission auch die Bevölkerung in Europa zum Thema Fallenstellen befragen und herausfinden, ob weitere harmonisierte Vorschriften wie zum Beispiel die Einführung von Fangnormen erforderlich sind.

Diese Befragung basiert auf einem Online-Fragebogen mit 28 meistens geschlossenen Fragen. Zur Beantwortung aller Fragen benötigen Sie ca. 15 Minuten.

Die Ergebnisse der Befragung werden 2009 im Abschlussbericht der oben genannten Studie zusammengefasst.

I. Hintergrund der/des Befragten

1. Geschlecht

- a) weiblich
- b) männlich

2. Alter

unter 20 20-30 31-40 41-50 51-70 über 70

3. Leben Sie in:

- einer Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern
- einer Stadt mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern
- einer Stadt/einem Dorf mit weniger als 20.000 Einwohnern
- einem Dorf mit weniger als 1.000 Einwohnern

4. Wohnsitzland:

5. Antworten Sie:

für sich selbst

im Namen einer Wildtierschutzorganisation

im Namen einer Tierschutz-/Tierrechtsorganisation

im Namen einer Organisation für das Jagen, Fangen oder für sonstige Formen der verträglichen Nutzung von Wildtieren

im Namen einer anderen Organisation, Institution oder Körperschaft, staatlich oder nicht-staatlich

6. Mit welchen der folgenden Tätigkeiten sind Sie vertraut: (maximal drei)

Fallenstellen zur Gewinnung von Fleisch, Fellen und/oder Häuten

Fallenstellen zur Regulierung von Tierarten, die (durch Überpopulation) Schaden anrichten

Fallenstellen zum Zwecke der Forschung, Erhaltung, Wiedereinbürgerung usw.

Fallenherstellung und -entwicklung

Forschung im Bereich Naturschutz, Verhalten, Physiologie usw. von Wildtieren

Jagen als Freizeitbeschäftigung

Wildtierschutz und -hege

Tierschutz / Wohlergehen von Tieren

Tierrechte

keine der oben genannten

7. Akzeptieren Sie im Prinzip, dass menschliche oder ökologische Belange (hierzu gehören auch die Vermeidung von schweren Schäden sowie die Wahrung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit) die Tötung von Wildtieren rechtfertigen?

Ja

Nein

Weiß nicht

II. Kenntnisse der/des Befragten über die praktische Wildhege

- 8. Welches sind nach Ihrem Wissen die in der EU hauptsächlich angewandten Methoden, um Wildtierpopulationen, die Gegenstand dieser Befragung sind, zu regulieren? (Es können beliebig viele Optionen ausgewählt werden)**

Abschuss,

Fallen, in denen das Tier getötet wird,

Kasten- oder Käfigfallen, in denen das Tier festgehalten wird, bis der Fallensteller es tötet (oder an anderer Stelle freilässt)

Fallen, in denen das Tier ertränkt wird,

Tötungsschlingen, in denen das Tier durch eine Drahtschleife getötet wird,

Fangschlingen, in denen das Tier durch eine Drahtschleife festgehalten wird,

Giftköder

Giftgas

Immunkontrazeption (Fertilitätssteuerung durch Impfung)

Weiß nicht

- 9. Welches sind nach Ihrem Wissen die Hauptgründe, weshalb Wildtiere in der EU mit Fallen gejagt werden? (Es können beliebig viele Optionen ausgewählt werden)**

Um Pelze und Häute zu gewinnen

Um die Gesundheit und Sicherheit der Menschen zu schützen (z.B. vor Überflutung durch Bisamschäden)

Um Sachschäden zu verhindern

Zum Schutz anderer Wildtierarten

Zur Gewinnung von Fleisch

Zu Forschungszwecken

Weiß nicht

III. Meinung der/des Befragten zur Regelung des Fallenstellens

10. Sind Sie der Meinung, dass die Techniken und Praktiken, mit denen Wildtiere in der EU gefangen werden, geregelt werden sollten? (Bitte wählen Sie eine Option)

Ja, durch freiwillige Verhaltensregeln oder den Einsatz guter fachlicher Praxis durch Fallensteller-Organisationen

Ja, durch gesetzliche Vorschriften auf nationaler Ebene, angepasst an lokale Gegebenheiten

Ja, durch eine einheitliche EU-Verordnung für alle 27 Mitgliedsstaaten (*zusätzlich* zu den bereits bestehenden EU-Vorschriften)

Nein

Weiß nicht

11. Wer sollte Ihrer Meinung nach in der EU Fallen stellen dürfen? (Bitte wählen Sie maximal drei Optionen)

Personen, die nach innerstaatlichem Recht hierzu berechtigt sind

Personen, die entsprechend ausgebildet sind oder die entsprechende Erfahrung besitzen

Personen, die nachweisen können, dass ihre Fähigkeiten die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen

Spezialisierte private Firmen

Behörden/amtliche Institutionen

Keine der oben genannten Personen/Institutionen

Weiß nicht

12. Welches ist Ihrer Ansicht nach die beste Methode, um Fallensteller in der EU auszubilden? (Bitte wählen Sie eine Option)

Obligatorische Ausbildung, die für alle 27 Mitgliedsstaaten gleich ist

Freiwillige Ausbildung

Praktische Erfahrung, keine besondere Ausbildung erforderlich

Weiß nicht

13. Für welche Arten sollte Ihrer Meinung nach das Fallenstellen in der EU geregelt werden? (Es können beliebig viele Optionen ausgewählt werden)

Für die im *Übereinkommen über internationale humane Fangnormen* (AIHTS) aufgeführten Arten

Für Arten, die zur Schädlingsbekämpfung und / oder Wildhege gefangen werden

Für Arten, die zur Gewinnung von Fellen, Häuten oder Fleisch gefangen werden

Für Arten, die zu Forschungszwecken gefangen werden

Für Tierarten, die legal gefangen werden dürfen

Weiß nicht

Keine Tierarten

14. Auf welcher Ebene sollte Ihrer Ansicht nach entschieden werden, welche Tierarten unter die Regelung des Fallenstellens fallen sollen? (Bitte wählen Sie eine Option)

Internationale Ebene

EU-Ebene, mit einer einheitlichen Liste

Nationale Ebene, angepasst an lokale Gegebenheiten

Weiß nicht

IV. Meinung der/des Befragten zur Prüfung / Genehmigung von Fallen

15. Sind Sie der Ansicht, dass in der EU Fallen nach definierten Tierschutz-Kriterien geprüft und genehmigt werden sollten?

Nein

Ja

Weiß nicht

16. Wenn Fallen in der EU geprüft und genehmigt werden müssten, sollte dies durchgeführt werden von: (Bitte wählen Sie eine Option)

den Herstellern

zugelassenen Fallensteller-Organisationen

zugelassenen Tierschutz-Organisationen

einem unabhängigen Institut oder Organ

sachkundigen Behörden

Weiß nicht

17. Welches ist Ihrer Ansicht nach die beste Ebene, um solche Prüfungen und Genehmigungen durchzuführen? (Bitte wählen Sie eine Option)

Internationale Ebene

EU-Ebene

Nationale Ebene, angepasst an lokale Gegebenheiten

Weiß nicht

18. Wenn Fallen in der EU geprüft und genehmigt werden müssten, wer sollte dann Ihrer Meinung nach die Kriterien festsetzen: (Bitte wählen Sie eine Option)

Hersteller

Zugelassene Fallensteller-Organisationen

Zugelassene Tierschutz-Organisationen

Ein anerkanntes unabhängiges Institut oder Organ

Nationale Behörden

EU-Ebene

Weiß nicht

**19. Auf welcher Ebene sollten solche Kriterien Ihrer Meinung nach festgesetzt werden?
(Bitte wählen Sie eine Option)**

Internationale Ebene

EU-Ebene, mit einer einheitlichen Liste

Nationale Ebene, angepasst an lokale Gegebenheiten

Weiß nicht

**20. Wenn Sie selber Tierfallen verwenden (auch für Mäuse, Ratten, Maulwürfe usw.),
wieviel wären Sie bereit, für eine geprüfte und genehmigte Falle mehr zu zahlen?
(Bitte wählen Sie eine Option)**

Keine Obergrenze

Das Doppelte

50% mehr

25 % mehr

Nichts mehr

Weiß nicht

Nicht zutreffend

V. Meinung der/des Befragten zu Tierschutzaspekten

21. Wie wichtig ist Ihnen beim Thema Fallenstellen das Wohl der Tiere gegenüber Ihren Belangen in punkto Schadenverhütung, Gesundheitsschutz oder Wildhege? (Bitte wählen Sie eine Option)

Das Wohl der gefangenen Tiere ist mir wichtiger als Schadenverhütung, Gesundheitsschutz oder Wildhege.

Das Wohl der gefangenen Tiere ist mir nicht so wichtig wie Schadenverhütung, Gesundheitsschutz oder Wildhege.

Das Wohl der gefangenen Tiere ist mir genauso wichtig wie Schadenverhütung, Gesundheitsschutz oder Wildhege.

Weiß nicht

22. Welche der folgenden Methoden sind Ihrer Meinung nach akzeptabel, um Wildtiere in der EU zu regulieren? (Es können beliebig viele Optionen ausgewählt werden)

Abschuss,

Fallen, in denen das Tier getötet wird,

Kasten- oder Käfigfallen, in denen das Tier festgehalten wird, bis der Fallensteller es tötet (oder an anderer Stelle freilässt)

Fallen, in denen das Tier ertränkt wird,

Tötungsschlingen, in denen das Tier durch sich zusammenziehende Drahtschlaufen getötet wird,

Fangschlingen, d.h. sich zusammenziehende Drahtschlaufen, in denen das Tier festgehalten wird, bis der Schlingensteller es tötet (oder an anderer Stelle freilässt)

Vergiften,

Begasen mit Giftgas

Alle oben genannten, solange durch diese Methoden sichergestellt ist, dass die Tiere ohne vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Qualen getötet werden

Kontrazeption

Keine der oben genannten Methoden

Weiß nicht.

23. Welche der folgenden Methoden sind Ihrer Meinung nach akzeptabel, um ein Tier, das in einer Falle oder Schlinge lebend gefangen wurde, zu töten? (Es können beliebig viele Optionen ausgewählt werden)

Abschuss

Kräftiger Hieb auf Kopf oder Nacken des Tieres

Ertränken

Tödliche Spritze

Alle oben genannten, solange durch diese Methoden sichergestellt ist, dass die Tiere ohne vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Qualen getötet werden

Keine der oben genannten Methoden

Weiß nicht

24. Wenn in der EU neue Fangnormen unter Berücksichtigung von Wirksamkeit, Selektivität, Tierschutz und Sicherheit eingeführt würden, aber keine der aktuellen Fallen diese Normen erfüllten, würden Sie empfehlen: (Bitte wählen Sie eine Option)

die Ihrer Ansicht nach besten verfügbaren Fallen zu verwenden

irgendwelche verfügbaren Fallen zu verwenden

keine Fallen mehr zu stellen, bis konforme Fallen verfügbar werden

stattdessen eine Schusswaffe zu benutzen

stattdessen Gift zu verwenden

Keine der oben genannten Möglichkeiten

Weiß nicht

25. Angenommen, eine Tötungsfalle ist sehr effektiv, selektiv und sicher, um ein bestimmtes schädliches Tier zu fangen, die Falle tötet das Tier jedoch nicht sofort. Wie lange darf es Ihrer Ansicht nach unter Tierschutzgesichtspunkten maximal dauern, bis das Tier bewusstlos wird und stirbt? (Bitte wählen Sie eine Option)

Null Sekunden, der Tod muss sofort eintreten

30 Sekunden

1 Minute

3 Minuten

5 Minuten

Längere Zeit

Keine der oben genannten Möglichkeiten

Weiß nicht

26. Welche der folgenden Indikatoren sollten Ihrer Ansicht nach am stärksten berücksichtigt werden, wenn das Wohlergehen eines in einer Lebendfalle gefangenen Tieres bewertet wird? (Bitte wählen Sie eine Option)

Verhaltensindikatoren (z.B. Beißen in die Gitterstäbe der Falle)

Körperliche Verletzungen (z.B. verletzte Haut oder gebrochene Zähne)

Physiologische Indikatoren (z.B. große Mengen Stresshormone)

Weiß nicht

27. Was würden Sie den Entscheidungsträgern auf EU-Ebene zur möglichen Regelung des Fallenstellens empfehlen? (Es können maximal zwei Aussagen ausgewählt werden)

Verbindliche harmonisierte EU-Fangnormen, die das Ziel haben, das Wohl von gefangenen Tieren zu verbessern

Freiwillige EU-Fangnormen, die das Ziel haben, das Wohl von gefangenen Tieren zu verbessern

Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um das Fallenstellen besser zu regeln und Fangnormen festzulegen

Die Mitgliedsstaaten sollen selber dafür sorgen, dass sie die Verpflichtungen des *Übereinkommens über internationale humane Fangnormen* (AIHTS) einhalten

Keine der oben genannten Möglichkeiten

Weiß nicht

28. Kommentare: